

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 16.04.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

50	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 46 im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 09.04.2014; hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede II“ der Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke;	138
51	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	140
52	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Helmstedt	142
53	Bekanntmachung des Entgelttarifs für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Grasleben	143
54	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Samtgemeinde Grasleben für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung	146
55	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2014	149
56	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	152
57	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014	153

B. Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Velpke

mit den Ortsteilen Velpke, Wahrstedt und Meinkot

50. Berichtigung der Bekanntmachung

Nr. 46 im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 09.04.2014

hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede II“, Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 06.02.2014 den Bebauungsplan „An der Bascheriede II“, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

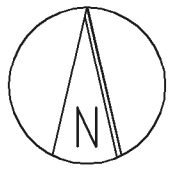
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 04.04.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



Bebauungsplan

An der Bascheriede II
mit örtlicher Bauvorschrift

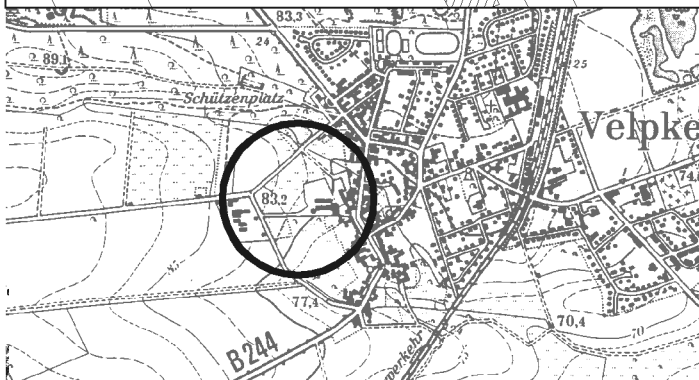
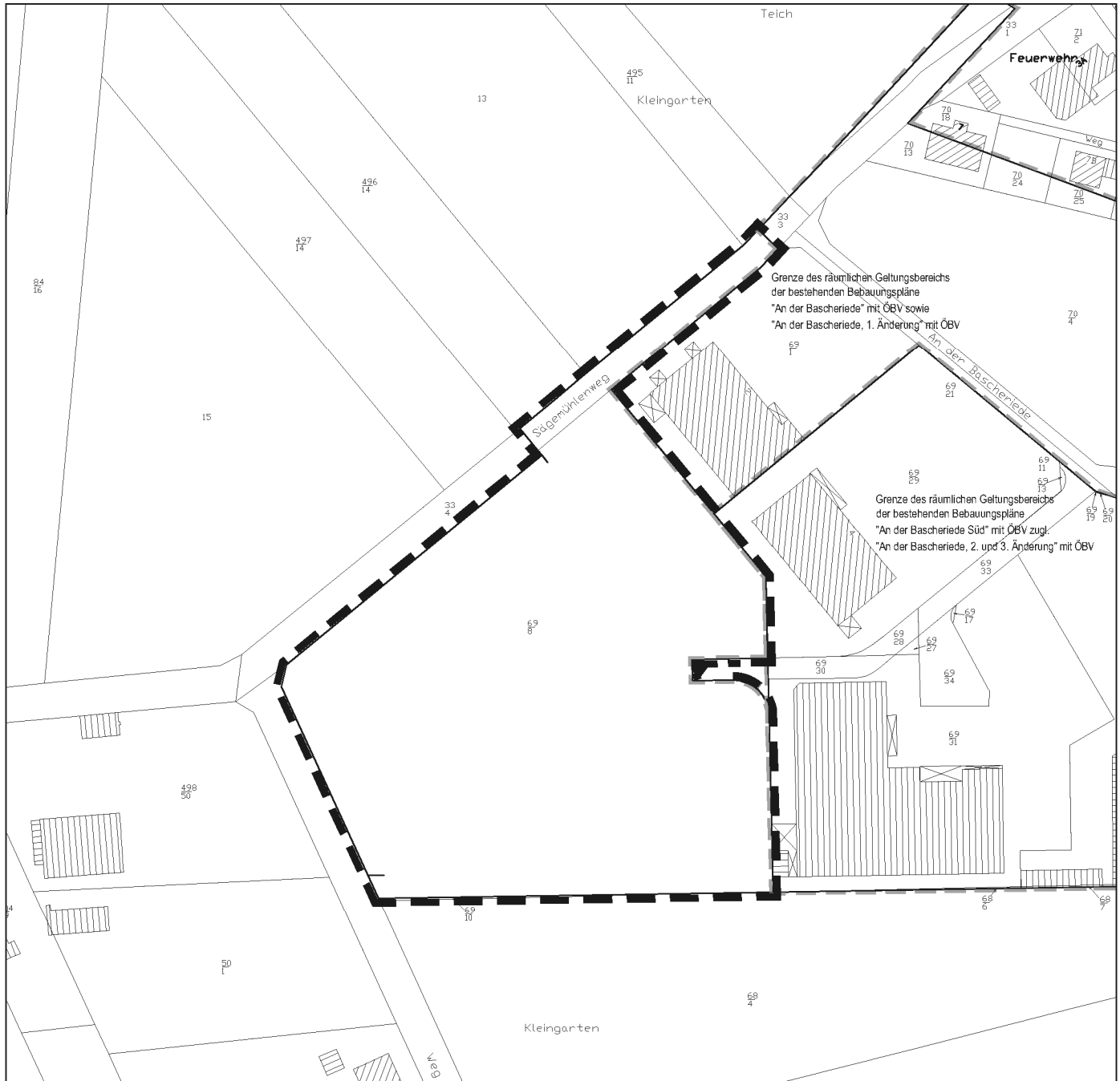
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Helmstedt, den 14.04.2014

51.

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Helmstedt wird in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, Zimmer 35 oder Zimmer 48 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014**, spätestens am **09.05.2014** bis **12.15** Uhr bei der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.05.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Helmstedt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch bean-

trägt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen** für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

i. V.

gez. Junglas

ABl.-Nr. 13 vom 16.04.2014

52.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

2 a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Fehlbetrag in Höhe von 10.117.816,41 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2 b) Der Bilanzgewinn der Kreisvolkshochschule in Höhe von 92.778,23 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 gem. § 129 NKomVG Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung liegen vom 22.04.2014 bis 25.04.2014 und vom 28.04.2014 bis 30.04.2014 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 08.04.2014

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 13 vom 16.04.2014

Samtgemeinde Grasleben

53. Bekanntmachung des Entgelttarifs

für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgenden Entgelttarif beschlossen:

A Grundsatz:

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

B Entgelte:

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1.	Einzelkarten	berechtigen zur Benutzung des Freizeitbades am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!
1.1	für Erwachsene	4,00 €
1.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	1,50 €
1.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	2,00 €
1.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	3,00 €
2.	Zehnerkarten	Gelten für die Saison des Erwerbs. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Stempelung.
2.1	für Erwachsene	36,00 €
2.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	13,50 €
2.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	18,00 €
2.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	27,00 €
3.	Jahreskarten	Gelten für die Badesaison im Jahr des Erwerbs!
3.1	für Erwachsene	80,00 €
3.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	30,00 €
3.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	40,00 €

3.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	60,00 €
3.5	für Familien (Eltern mit Kindern bis einschließlich 25 Jahre, als Schüler, Studenten, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	140,00 €
4.	Jugendgruppen und Schulklassen	
4.1	Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben in Begleitung eines/r Gruppenleiters/in	freier Eintritt
4.2	Schulklassen der Grundschule Grasleben unter Aufsicht einer Lehrkraft	freier Eintritt
4.3	Schulklassen, die nicht der Grundschule Grasleben angehören unter Aufsicht einer Lehrkraft	Entgelt der Zehnerkarte nach Anzahl der Personen
4.4	Kindergartengruppen der Kindergärten im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht des Betreuungspersonals	freier Eintritt
5.	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	freier Eintritt
6.	Schwimmunterricht (10 x 45 Min.)	80,00 € (incl. Eintritt)
7.	Erwerb des Schwimmbadzeichens	6,00 €

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Inhabern einer Ehrenamts- oder einer Jugendleiterkarte werden jeweils 10% des unter B Entgelte Ziffern 1 (außer 1.2), Ziffern 2 (außer 2.2) und Ziffern 3 (außer 3.2 und 3.5) genannten Betrages erlassen. Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte, aus der Samtgemeinde Grasleben, erhalten bei Vorlage dieser mit einem gültigen Personalausweis, freien Eintritt in das Freizeitbad.

Gäste des Campingplatzes Mariental mit Aufenthaltsdauer von bis zu 2 Wochen erhalten einmalig von der Verwaltung –pro Person- eine Freikarte für den Tagesbesuch

Ab einem Eintrittszeitpunkt von 17.00 Uhr gilt der Feierabendtarif für die Tageskarte des unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Entgelttarifs mit 50 % Ermäßigung.

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten nach Vorlage des von der Verwaltung auszugebenden Besucherausweises in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif gilt ab 01.04.2014.

Grasleben, den 31.03.2013

Samtgemeindebürgermeister

(Janze)

ABl.-Nr. 13 vom 16.04.2014

Samtgemeinde Grasleben

Die Samtgemeinde Grasleben ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

54.

Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Schulräume sowie die dazu gehörenden Anlagen der Samtgemeinde Grasleben können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der Samtgemeinde Grasleben spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Samtgemeindeverwaltung stimmt die Nutzung mit der Schulleitung der Grundschule ab.
4. Die Samtgemeinde Grasleben kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Samtgemeinde entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Benutzungszeiten

1. Im Allgemeinen werden die Räumlichkeiten nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen außerhalb der Samtgemeinde Grasleben werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

20,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 240,00 Euro pro Jahr

2. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

10,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 120,00 Euro pro Jahr

3. Eingetragene Vereine aus der Samtgemeinde Grasleben, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben sowie sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen, können auf Antrag von den Benutzungsentgelten befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
4. Die Entgelte sind nach der Nutzung bei der Samtgemeindekasse zu entrichten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.
3. In den Schulräumen und auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind in der Regel nicht gestattet.
4. Durch eine von der Samtgemeinde Grasleben aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.
5. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen des Beauftragten der Samtgemeinde Grasleben ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

V. Haftung

1. Die Samtgemeinde Grasleben überlässt dem Nutzer die Schulräume mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Samtgemeinde Grasleben sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Samtgemeinde Grasleben, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Samtgemeinde Grasleben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Grasleben sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Grasleben an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Grasleben fällt.
5. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Samtgemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Samtgemeinde Grasleben für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
6. Die Samtgemeinde Grasleben übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Samtgemeinde Grasleben fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom 31.03.2014 am 01.07.2014 in Kraft.

Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

55.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	216.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	316.100 €
Saldo	(100.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.300 €
Saldo	(34.800 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 €
Saldo	(21.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200 €
Saldo	(10.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Beierstedt, den 11.12.2013

Die Bürgermeisterin

gez. Stolte (L.S.)

(Stolte)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

22.04.2014 bis 25.04.2014 und vom 28.04.2014 bis 30.04.2014

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 10.04.2014

(L.S.)

gez. Stolte

Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 13 vom 16.04.2014

56. Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach der Wahl gemäß 75. (außerordentlicher) Gesellschafterversammlung am 07.04.2014 wie folgt zusammen:

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Herzog
(Vorsitzender des Aufsichtsrates),
Ratsherr Rohm
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),
Kreistagsabgeordnete Dannehl
(Schriftführerin),
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Bode
(stellv. Schriftführer),
Ratsherr Backhaus,
Kreistagsabgeordneter Diedrich,
Kreistagsabgeordneter Hansmann,
Bürgermeister Hoppe,
Erster Stadtrat Junglas
Kreistagsabgeordneter Schünemann,
Kreistagsabgeordneter Wehking.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Kreistagsabgeordnete Dannehl,
Erster Stadtrat Junglas
Kreistagsabgeordneter Wehking.

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Wito Johann

57.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	133.446.600,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	141.344.800,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.210.400,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.812.700,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	829.600,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.472.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.954.600,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.768.100,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	134.994.600,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	145.052.800,-- Euro

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.183.900,-- Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.183.900,-- Euro
im Vermögensplan mit	
Einzahlungen in Höhe von	28.000,-- Euro
Auszahlungen in Höhe von	28.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.642.400,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.255.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000,--Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
109 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
107 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
111 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
380 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem
Gewerbsteuerertrag.

Helmstedt, den 15.01.2014

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
i. V.

(L. S.)

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

und der
1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 12.03.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	133.446.600			133.446.600
ordentliche Aufwendungen	141.344.800			141.344.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.210.400			129.210.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.812.700			136.812.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	829.600			829.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.472.000			3.472.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.954.600			4.954.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.768.100			4.768.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	134.994.600			134.994.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	145.052.800			145.052.800

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.642.400,00 nicht verändert.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.255.000,00 Euro um 675.000,00 Euro erhöht und auf ihs. 1.930.000,00 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000.000,00 Euro nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2014 werden nicht geändert.

Helmstedt, den 13.03.2014

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(L. S.)

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung und die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15.04.2014 unter dem Aktenzeichen 32.19-10302-154 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 22.04.2014 bis 25.04.2014 und vom 28.04.201. bis 30.04.2014 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 16.04.2014

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 13 vom 16.04.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog